Anlage 7 (zu § 23 Abs. 1 TGHKV 2024)

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe unter 100 kW:

Parameter	Grenzwert
Abgasverlust (%)	10
CO (mg/m³)*	100

*Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.